

# Grünes Licht für Open Justitia?

*Wenn Aufseher wegsehen*

*fel. Lausanne* · Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Ständerats will sich mit den durch das Projekt Open Justitia des Bundesgerichts aufgeworfenen Fragen nicht auseinandersetzen. Das geht aus einem Schreiben an das Berner Informatikunternehmen Weblaw AG hervor, das sich bei der GPK darüber beschwert hatte, dass das höchste Gericht ohne gesetzliche Grundlage als Wettbewerber auf dem IT-Markt auftrete und mit steuerfinanzierten Produkten private Unternehmer konkurrenzieren. Open Justitia ist ein Paket gerichtsspezifischer Software, die vom Bundesgericht für eigene Bedürfnisse entwickelt wurde. Die durch öffentliche Gelder finanzierte Gerichts-Software soll kantonalen Gerichten zur Verfügung gestellt werden.

Das in die E-Government-Strategie von Bund und Kantonen eingebettete und auf Einsparung von Steuergeldern abzielende Vorhaben steht in einem Spannungsfeld zum Verbot, private Unternehmen durch gewerbliches Treiben des Staates zu konkurrenzieren. Zudem geht es um die heikle Problematik, dass das Bundesgericht in gewissem Rahmen zum bezahlten Dienstleister kantonalen Gerichte werden kann, deren Entscheide es gleichzeitig als Oberinstanz rechtlich überprüfen muss. Das Bundesgericht hat anhand eines detaillierten Fragenkatalogs der GPK zur Problematik ausführlich Stellung genommen, doch will eine knappe Mehrheit in der Kommission die wichtigen staats- und wirtschaftspolitischen Fragen offenbar nicht angehen.

Zur Begründung wird im Schreiben an die Weblaw AG lakonisch darauf verwiesen, dass die GPK derartige Aufsichtseingaben gemäss Parlamentsgesetz zwar entgegennehmen müsse, aber frei darüber entscheide, «ob und wie weit sie ihnen Folge geben» wird. Der Schlusssatz des Schreibens lässt allerdings durchblicken, dass sich die Geschäftsprüfer des Ständerats der ungelösten Problematik durchaus bewusst sind, aber statt auf klärende Worte im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz lieber auf das Prinzip Hoffnung setzen: «Die Kommission geht im Weiteren davon aus, dass das Bundesgericht bei der praktischen Umsetzung seines Entscheides die erforderliche Sorgfalt hinsichtlich der Gleichbehandlung und des Verbotes der Konkurrenzierung von privaten Marktteilnehmern walten lassen wird.»